

ZH_OBERGERICHT PQ250060 vom 7. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250060

FR: ZH_OBERGERICHT PQ250060 du 7 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PQ250060 del 7 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die nicht miteinander verheirateten Eltern von C._____, geb. tt.mm 2016). C._____ steht unter der alleinigen elterlichen Sorge und Obhut der Mutter. Vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Stadt Zürich (fortan KESB) ist seit dem 8. Februar 2023 ein Verfahren betreffend Abänderung der el- terlichen Sorge und Besuchsrechtsregelung hängig. Die Kammer war als zweite Rechtsmittelinstanz bereits mehrfach mit den Parteien befasst (PQ250027 und PQ250036).

E. 2

Mit Entscheid der KESB vom 26. August 2025 (BR-act. 2/2) ordnete diese gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB für die Kinseltern eine KET-Beratung an (Dis- positiv Ziff. 2), traf dafür weitere Anordnungen (Dispositiv Ziff. 3 und 4) und sis- tierte für die Dauer der KET-Beratung das Verfahren betreffend Abänderung der elterlichen Sorge und der vorsorglichen Besuchsregelung (Dispositiv Ziff. 5). Der Beschwerdeführer erhob am 8. September 2025 Beschwerde und beantragte u.a. die Aufhebung der oberwähnten KET-Anordnung und der Sistierung (BR-act. 1 S. 2/3). Des weiteren beantragte er, es sei vorsorglich (auch superprovisorisch) eine geordnete Kontakt- und Betreuungsregelung anzuordnen, die binnen acht Wochen in eine 50/50-Betreuung überführt werde (BR-act. 1 S. 3 Ziff. 6).

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 12. September 2025 (act. 5) nahm der Bezirks- rat Vormerk vom Eingang der Beschwerde (Dispositiv Ziff. I), wies den Antrag Ziff. 6 des Beschwerdeführers auf superprovisorische Anordnung einer Betreu- ungsregelung ab (Dispositiv Ziff. II) und setzte der Beschwerdegegnerin und der Verfahrensbeteiligten Frist zur Beschwerdeantwort sowie der KESB zur Einrei- chung der Vernehmlassung an (Dispositiv Ziff. III - V). Die Verfügung ging dem Beschwerdeführer am 17. September 2025 zu (BR-act. 6/2).

- 3 -

E. 4

Mit nicht unterzeichneter Eingabe vom 29. September 2025 erhob der Be- schwerdeführer persönlich "Rekurs" und beantragte die Aufhebung des Bezirks- ratsbeschlusses vom 12. September 2025, die sofortige Wiederaufnahme des durch die KESB sistierten Verfahrens, die Entlassung von Frau D._____ und Herrn E._____ aus der Fallführung und die Zuerkennung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung (BR-act. 13/1). Mit Schreiben des Bezirksratschreibers vom 30. September 2025 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass gegen superprovisorische Anordnungen kein Rechtsmittel zur Verfügung

stehe, die Eingabe nicht unterzeichnet sei und von einer Weiterleitung an das Oberge- richt abgesehen werde, wenn er innert angesetzter Frist dem Bezirksrat mitteile, kein Rechtsmittel erheben zu wollen (BR-act. 14). Der Beschwerdeführer bat mit Schreiben vom 1. Oktober 2025 seine - nunmehr unterzeichnete - Eingabe vom 29. September 2025, die er irrtümlicherweise an den Bezirksrat gesandt habe, weiterzuleiten (BR-act. 16). Mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 wurde die Rechtsmitteleingabe an die Kammer weitergeleitet. Sie ging hierorts am 3. Okto- ber 2025 ein (act. 2 und 3).

E. 5

Gegen superprovisorische Anordnungen bzw. gegen Entscheide, die bean- tragte superprovisorische Massnahmen abweisen oder auf die nicht eingetreten werden, tritt das Bundesgericht grundsätzlich nicht ein. Der Beschwerdeführer hat vor der Ergreifung der Beschwerde das kontradiktorische Verfahren vor dem Massnahmengericht zu durchlaufen. Dies gilt im kantonalen Beschwerdeverfah- ren gleich wie im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht (BGE 140 III 289 E. 1 und 2 mit weiteren Hinweisen). Auf die als "Rekurs" bezeichnete Beschwerde des Beschwerdeführers vom 29. September 2025 ist daher ohne weiteres nicht einzu- treten. Ergänzend ist festzuhalten, dass die übrigen Anträge des Beschwerdefüh- rers in seiner Eingabe vom 29. September 2025 nicht Gegenstand der angefoch- tenen Verfügung waren, weshalb sie auch nicht Gegenstand des Verfahrens vor der Rechtsmittelinstanz sein können. Es könnte auf die weiteren Anträge auch aus diesem Grund nicht eingetreten werden. Auf die vorsorglich beantragte An- ordnung einer Betreuungsregelung ist sodann der Bezirksrat mit Beschluss vom 18. September 2025 nicht eingetreten (BR-act. 7).

- 4 -

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- pflichtig. Die Entscheidgebühr ist auf Fr. 300.-- festzusetzen. Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.